

# Ordnung für das Evangelische Zentrum Kloster Drübeck

Vom 14. Dezember 2010

(ABl. 2011 S. 64)

Das Kollegium des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 63 Absatz 2 Nummer 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (Kirchenverfassung EKM - KVerfEKM, ABl. S. 183) die folgende Ordnung für das Evangelische Zentrum Kloster Drübeck beschlossen:

## Inhaltsübersicht

### Präambel

- § 1 Zentrum und Einrichtungen
- § 2 Grundstücke
- § 3 Verwaltungsrat
- § 4 Aufgaben des Verwaltungsrates
- § 5 Geschäftsleitung
- § 6 Hauskonferenz
- § 7 Geschäfts- und Benutzerordnungen
- § 8 Beteiligung anderer Kirchen
- § 9 Gleichstellungsklausel
- § 10 Inkrafttreten

### Präambel

1Das Evangelische Zentrum Kloster Drübeck (Zentrum) ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM). 2Im Zentrum arbeiten die folgenden unselbständigen Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zusammen:

1. das Pädagogisch-Theologische Institut (PTI),
2. das Pastoralkolleg,
3. das „Haus der Stille“,
4. das Medienzentrum.

3Aufgabe des Zentrums ist es, den Einrichtungen eine geeignete Arbeitsstätte zu bieten, ihnen Dienstleistungen anzubieten und mit ihnen Kloster Drübeck zu einem geistlichen Ort mit Möglichkeiten für Begegnungen, Bildung, Einkehr und Meditation zu entwickeln.

## § 1

### Zentrum und Einrichtungen

1Das Zentrum verwaltet sich selbst und arbeitet im Rahmen der gegebenen Ordnungen eigenständig. 2Die Einrichtungen sind Nutzer des Zentrums; das Nutzungsverhältnis wird durch eine besondere Geschäftsordnung geregelt.

## § 2

### Grundstücke

Hinsichtlich der Nutzung der verschiedenen für den Betrieb des Zentrums erforderlichen Grundstücke, die nicht im Eigentum der EKM stehen, werden gesonderte Nutzungsvereinbarungen getroffen.

## § 3

### Verwaltungsrat

- (1) 1Für das Zentrum wird ein Verwaltungsrat gebildet. 2Dieser besteht aus drei Mitgliedern, darunter der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Landeskirchenamt berufen, das auch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden bestimmt.
- (3) 1Zu den Sitzungen des Verwaltungsrates werden der Vorsitzende der Hauskonferenz und der Geschäftsführer des Zentrums eingeladen. 2Sie haben kein Stimmrecht.

## § 4

### Aufgaben des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er vertritt das Zentrum nach außen, soweit die Vertretung nicht dem Geschäftsführer (§ 5) übertragen ist.
2. 1Er führt die Aufsicht über die Arbeit des Zentrums und sorgt dafür, dass dieses seine Aufgaben erfüllt. 2Er ist insbesondere für die Profilierung des Zentrums sowie für Personalfragen verantwortlich.
3. 1Er bestellt den Geschäftsführer des Zentrums und führt über ihn die Aufsicht; die Anstellung des weiteren Verwaltungspersonals obliegt dem Geschäftsführer im Rahmen des Stellenplanes des Zentrums und nach Maßgabe der Geschäftsordnung. 2Anstellungsträger ist die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland.
4. 1Er beschließt den Haushalt des Zentrums. 2Der Haushalt bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

5. Er nimmt die Jahresrechnung ab und erteilt dem Geschäftsführer Entlastung.
6. Er entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Geschäftsführer des Zentrums und den Einrichtungen, insbesondere in Fragen der Nutzung des Zentrums.

## § 5

### Geschäftsleitung

- (1) <sup>1</sup>Die Geschäftsleitung des Zentrums obliegt einem theologisch-pädagogischen Geschäftsführer, der durch den Verwaltungsrat bestellt wird. <sup>2</sup>Vor der Bestellung des Geschäftsführers sind die Einrichtungen zu hören.
- (2) Der Geschäftsführer hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Er ist verantwortlich für die Gestaltung des geistlichen Profils des Zentrums.
  2. Er ist verantwortlich für die Verwaltung und den Betrieb des Zentrums; dazu gehört die  
Koordination und organisatorische Absicherung der Tagungen und Veranstaltungen der  
Einrichtungen, die Durchführung der für die Einrichtungen vereinbarungsgemäß  
übernommenen Verwaltungsaufgaben und die Nutzung des Zentrums durch Dritte.
  3. Er führt die Dienstaufsicht über das für den Betrieb des Zentrums eingestellte Personal.
  4. Er ist dem Verwaltungsrat verantwortlich und legt diesem den Jahresbericht sowie die Jahresrechnung vor.
  5. Er verantwortet die Vorbereitung und die Durchführung der Beschlüsse des Verwaltungsrates.
- (3) Einzelheiten der Geschäftsführung sind in der Geschäftsordnung des Zentrums geregelt.

## § 6

### Hauskonferenz

- (1) Die Hauskonferenz hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Sie koordiniert die Tätigkeiten der Einrichtungen und stimmt die Abläufe im Zentrum aufeinander ab.
  2. Sie entscheidet über die Regelung gemeinsamer Angelegenheiten, soweit dies nicht dem  
Verwaltungsrat oder dem Geschäftsführer obliegt.
  3. Sie übernimmt Mitverantwortung für das inhaltliche Gesamtprofil des Zentrums.
- (2) Der Hauskonferenz gehören an:

1. der Direktor des PTI,
  2. der Leiter des Pastoralkollegs,
  3. der Leiter des „Hauses der Stille“,
  4. der Leiter des Medienzentrums sowie
  5. der Geschäftsführer des Zentrums.
- (3) Mitglieder der Hauskonferenz, die ihren Arbeitsort nicht in Drübeck haben, können einen Vertreter für die Hauskonferenz benennen.
- (4) <sup>1</sup>Die Hauskonferenz wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. <sup>2</sup>Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. <sup>3</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>4</sup>Der Vorsitzende ist für die Vorbereitung und die Umsetzung der Beschlüsse der Hauskonferenz verantwortlich.

## § 7

### **Geschäfts- und Benutzerordnungen**

Geschäfts- und Benutzerordnungen für den Betrieb des Zentrums erlässt der Verwaltungsrat.

## § 8

### **Beteiligung anderer Kirchen**

Die Beteiligung der Evangelischen Landeskirche Anhalts und anderer Kirchen am Zentrum oder seinen einzelnen Einrichtungen wird durch besondere Vereinbarung geregelt.

## § 9

### **Gleichstellungsklausel**

Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

## § 10

### **Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt das Statut für das Evangelische Zentrum Kloster Drübeck vom 5. Dezember 2003 (ABl. EKKPS 2004 S. 13) außer Kraft.